Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0015/2024	4
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 50. Stadtratssitzung vom 18.04.2024	_
Erläuterungen für Bürger GL/0016/2024	5
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	0
Erläuterungen für Bürger GL/0017/2024	6
TOP Ö 4 Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich Unterrieden sowie	
Aufstellungbeschluss für einen Bebauungsplan für die Feuerwehr Rieden im Bereich	
Unterrieden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0041/2024	7
Bürger Vorlage BPlan Änderungsbereich SBA/0041/2024	9
Bürger Vorlage FNP Änderungsbereich SBA/0041/2024	10
TOP Ö 5 Vollzug der Baugesetze; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich	
Unterrieden - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und	
der Öffentlichkeit	4.4
Erläuterungen für Bürger SBA/0042/2024	11 12
Bürger Vorlage ALT_FNP_9.Änd_TB_FW_Unterrieden_VE_0_Planblatt_240425 SBA/0042/2024	12
TOP Ö 6 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Feuerwehr	
Unterrieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und	
der Öffentlichkeit	
Erläuterungen für Bürger SBA/0043/2024	13
Bürger Vorlage ALT_BP_FW Unterrieden_VE_0_Planblatt_240426 SBA/0043/2024	14
Bürger Vorlage ALT_BP_FW Unterrieden_VE_1_Satzung_240426 SBA/0043/2024	15
TOP Ö 7 Baurecht; Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete; Flur-Nr. 422/11 Gem.	
Altdorf, Hersbrucker Str.	20
Erläuterungen für Bürger SBA/0047/2024 TOP Ö 8 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr	22
2023	
Erläuterungen für Bürger FV/0010/2024	24
TOP Ö 9 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);	
Widmungsangelegenheiten;	
Erläuterungen für Bürger SBA/0037/2024	25
TOP Ö 10 Anhebung der Badegebühren für das Schulschwimmbad Altdorf ab 01.01.2025	
Erläuterungen für Bürger FV/0009/2024	26
TOP Ö 11 Antrag des DAV Sektion Altdorf e. V auf Errichtung eines	
Mountainbike-Übungsgelände am Rascher Berg	
Erläuterungen für Bürger GL/0023/2024	27
TOP Ö 12 Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen an die ukrainische Partnergemeinde Schowkwa	
Erläuterungen für Bürger GL/0025/2024	28
Enauterungen für Durger OL/0023/2024	20



Altdorf, 07.05.2024

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 16.05.2024, Beginn: 18:30 Uhr, findet die 51. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Genehmigung des Protokolls der 50. Stadtratssitzung vom 18.04.2024
- 3. Aktuelles aus dem Rathaus
- 4. Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich Unterrieden sowie Aufstellungbeschluss für einen Bebauungsplan für die Feuerwehr Rieden im Bereich Unterrieden
- 5. Vollzug der Baugesetze; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterrieden Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 6. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Feuerwehr Unterrieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 7. Baurecht; Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete; Flur-Nr. 422/11 Gem. Altdorf, Hersbrucker Str.
- 8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
 Widmungsangelegenheiten;
- 10. Anhebung der Badegebühren für das Schulschwimmbad Altdorf ab 01.01.2025
- 11. Antrag des DAV Sektion Altdorf e. V auf Errichtung eines Mountainbike-Übungsgelände am Rascher Berg
- 12. Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen an die ukrainische Partnergemeinde Schowkwa

In Aushang: vom 10.05.2024 bis 16.05.2024

Martin Tabor Erster Bürgermeister

TOP Ö

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0015/2024

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	11.03.2024
---------------	------------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Bürgerfragestunde

Gem. \S 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0016/2024

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung des Protokolls der 50. Stadtratssitzung vom 18.04.2024

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 50. Stadtratssitzung vom 18.04.2024.

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0017/2024

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	11.03.2024
---------------	------------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Aktuelles aus dem Rathaus

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0041/2024

Federführung:	Stadtbauamt	Datum:	25.04.2024
---------------	-------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich Unterrieden sowie Aufstellungbeschluss für einen Bebauungsplan für die Feuerwehr Rieden im Bereich Unterrieden

Die Feuerwehr des Ortsteils Rieden benötigt ein neues Feuerwehrgebäude.

Aufgrund dessen wurden verschiedene Standorte geprüft. Durch diese Prüfung wurde festgestellt, dass der vorliegende Standort mit den Flur Nrn. 130 und 130/1 sowie einer Teilfläche der Fl. Nr. 169, jeweils der Gemarkung Rieden, der geeignetste ist. Daher soll nun in das Bauleitplanverfahren eingestiegen werden.

Notwendig ist zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf den genannten Grundstücken soll die derzeit geltende Ausweisung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Sonderbauflächen für die Feuerwehr geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden" erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Weiterhin soll nun auch der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Feuerwehr Unterrieden" gefasst werden.

Die Ausweisung betrifft die Grundstücke Flur Nr. 130, 130/1 sowie Teilflächen der Fl. Nr. 169 jeweils der Gemarkung Rieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB.

Entsprechende Lagepläne sind der Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1

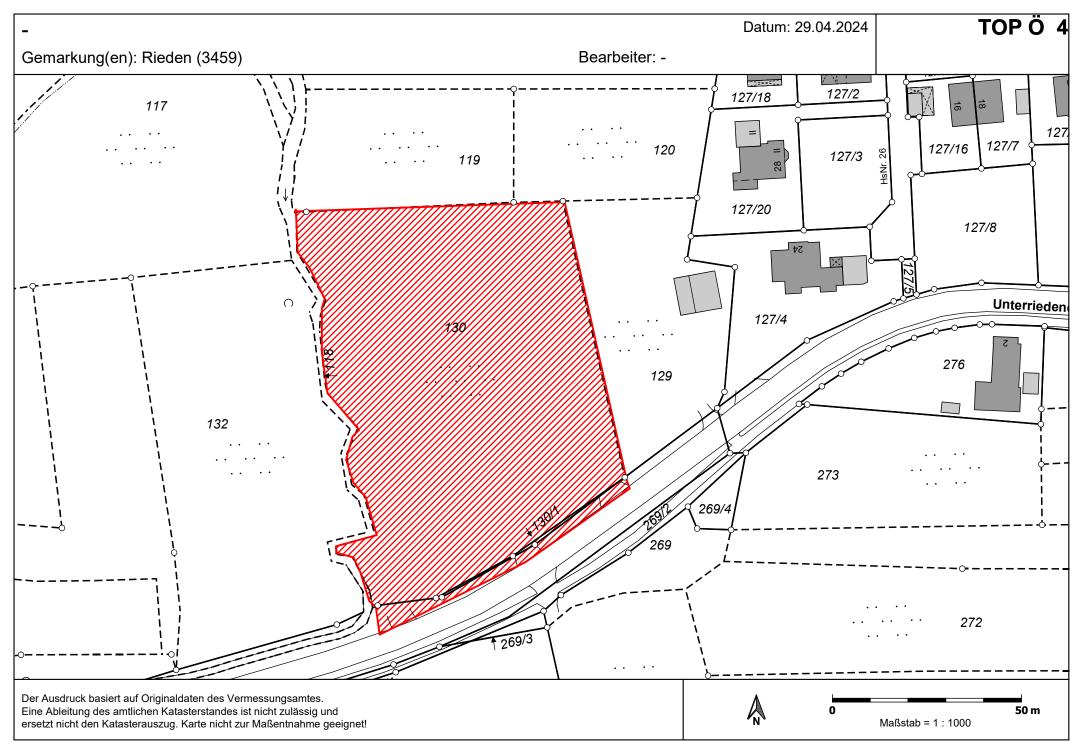
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf im Bereich Unterrieden auf den Flur Nrn. 130, 130/1 und Teilflächen der Flur Nr. 169 jeweils der Gemarkung Rieden.

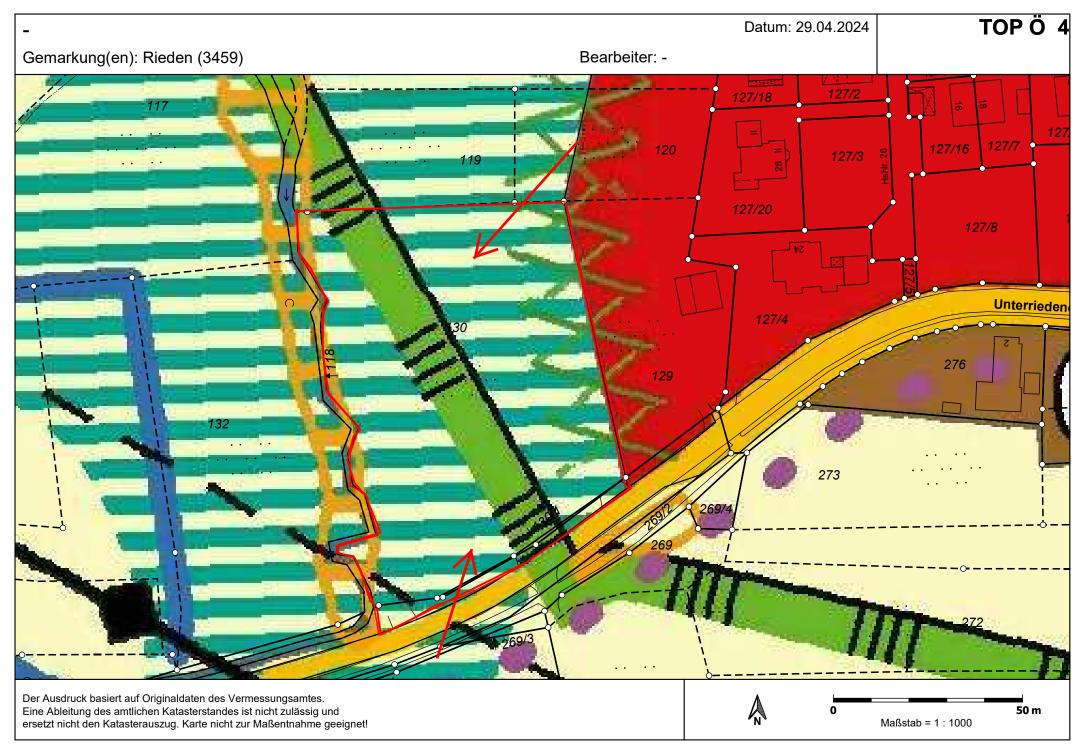
Die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Feuerwehr Unterrieden erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden" im Bereich Unterrieden auf den Flur Nrn. 130, 130/1 und Teilflächen der Flur Nr. 169 jeweils der Gemarkung Rieden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.





Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0042/2024

Federführung: Stadtbauamt	Datum:	25.04.2024	
---------------------------	--------	------------	--

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

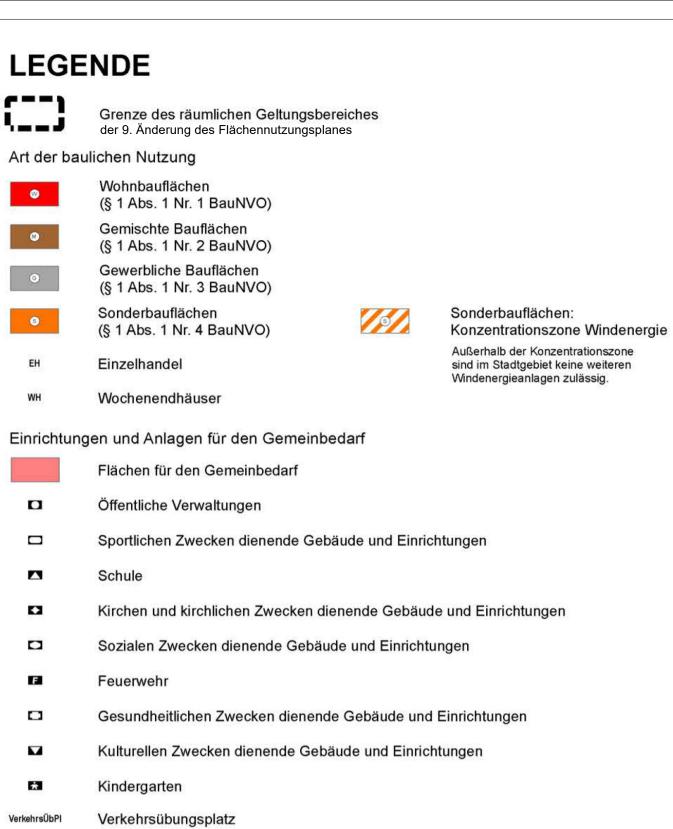
Vollzug der Baugesetze; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterrieden - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Nach Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens soll nun der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst werden. Auf die vorherige Sitzungsvorlage wird verwiesen und Bezug genommen.

Im Flächennutzungsplan soll die bestehende Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Sonderfläche für die Feuerwehr geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Unterrieden.



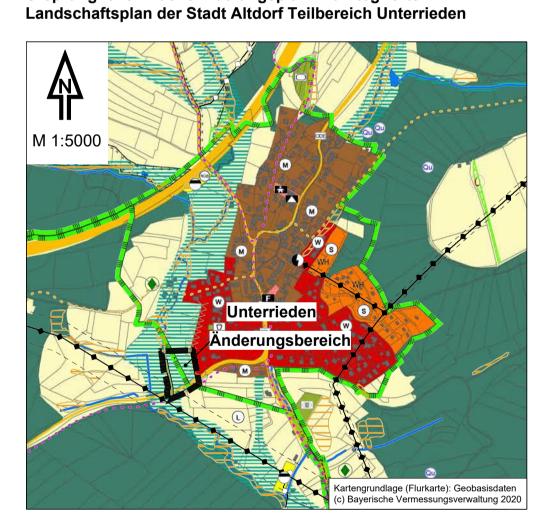
Ursprünglicher Flächennutzungsplan mit integriertem

GK4 im DHDN90, EPSG 5678 / Bessel-Ellipsoid (1841)/ Gauß-Krüger

Höhe über Normal-Null (NN) im DHHN12 (NN-Höhen, Status 100)

Koordinatensystem:

Höhensystem:



9. Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem



Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkfläche Ortsdurchfahrt (ODE: Erschließungsbereich / ODV: Verknüpfungsbereich) Schienenverkehr Bahnhof / Haltepunkte Wanderweg Radwanderweg Segel- / Modell-Flugplatz Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB) Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen Elektrizität Abwasser 0 Gas Abfall Wasser Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdische Leitungen * unterirdische Leitungen * (SWA: Stadtwerke Altdorf GmbH) Leitungsschutzzone ____ Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Grünflächen Badeplatz, Freibad Dauerkleingärten 1 Parkanlage 0 Sportplatz (30) Bolzplatz \Diamond Festplatz Spielplatz +++ Friedhof Reitsportanlage Hundeauslauf Modellflugplatz Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB) Wasserflächen Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten nach Informationssystem Wasserwirtschaft der bayrischen Wasserwirtschaftsverwaltung * (GW) Umgrenzung von Schutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnung * RUB Regenrückhaltebecken Quellen * Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Aufschüttungen Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft Rinderzucht Flächen für Wald Bannwald Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen) * Räume für potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Kartiertes Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland * Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Bachauenwäldern und Talräumen Gestaltung von Siedlungsrändern Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Fels-Lebensräumen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hutangern Ω

Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (L) Landschaftsschutzgebiet * (SPA) Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area) ' (FFH) FFH-Gebiet * ND flächenhaftes Naturdenkmal * Naturdenkmal * Geschützter Landschaftsbestandteil * Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil * Geschützte Biotope nach Art. 23 BayNatSchG * flächig linear B punktuell Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB) (D) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen * Landschaftsprägende Denkmäler * В Bodendenkmale * Sonstige Planzeichen Schutzbereich der Flugsicherung "Radaranlage Mittersberg" Altablagerungen * Flugzone Modellfluggelände * * nachrichtliche Übernahmen

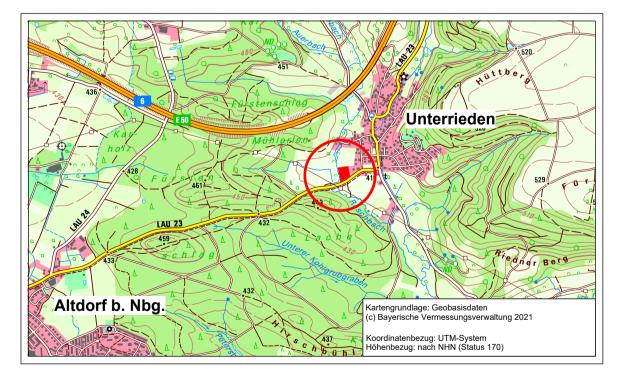
> 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Altdorf





Stadt Altdorf

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 16.05.2024

INGENIEURBÜRO -CHRISTOFORI UND PARTNER

Vermessung • Planung • Bauleitung Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de

> Dipl. Ing. Jörg Bierwagen Architekt und Stadtplaner

Verfahrensvermerke

- 1. Die Stadt Altdorf hat in der Sitzung vom 2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 2024 ortsüblich bekannt gemacht
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2024 hat in der Zeit vom 2024 bis 2024 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2024 hat in der Zeit vom 2024 bis 2024 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2024 wurden die Behörden und sonstigen Täger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2024 bis 2024 beteiligt.
- 5. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, in der Fassung vom 2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2024 bis 2024 öffentlich ausgelegt.
- 6. Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 2024 festgestellt.

Altdorf, den 2024 Martin Tabor Erster Bürgermeister 7. Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem

Landschaftsplan, mit Bescheid vom 2024 AZ . gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Altdorf, den

9. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Land-

Landschaftsplan wurde am 2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurden in der Bekanntmachung hingewiesen.

.2024

Altdorf, den

Martin Tabor Erster Bürgermeister

Martin Tabor

Erster Bürgermeister

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0043/2024

Federführung:	Stadtbauamt	Datum:	26.04.2024
---------------	-------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Feuerwehr Unterrieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Nach Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Feuerwehr Unterrieden soll nun der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gefasst werden.

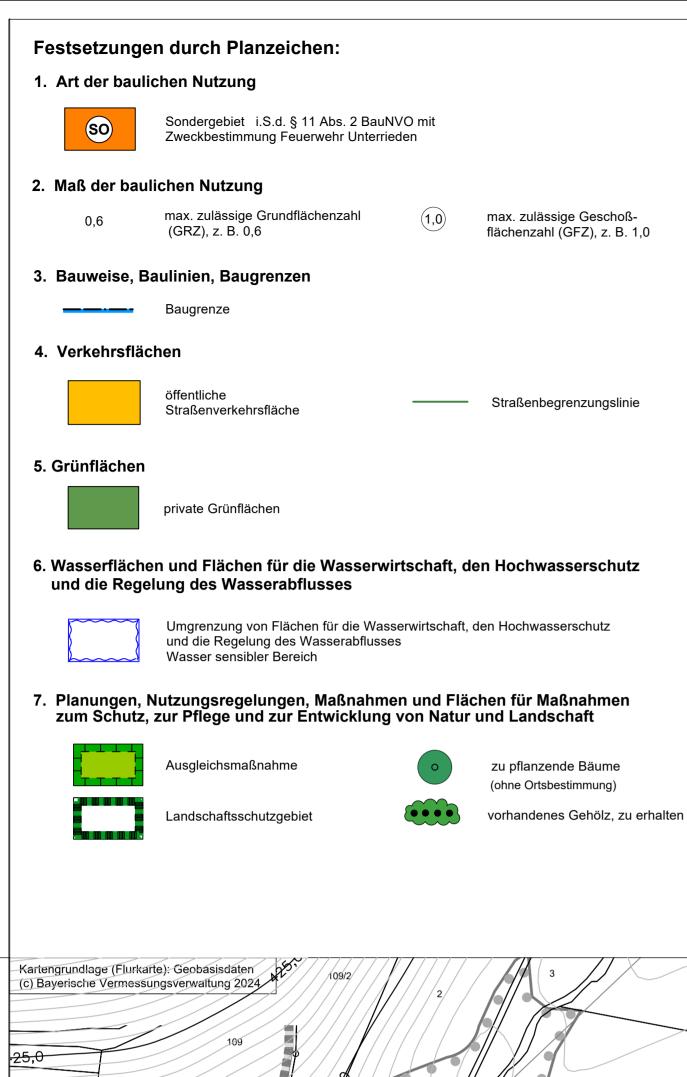
Auf die vorherige Sitzungsvorlage wird verwiesen und Bezug genommen.

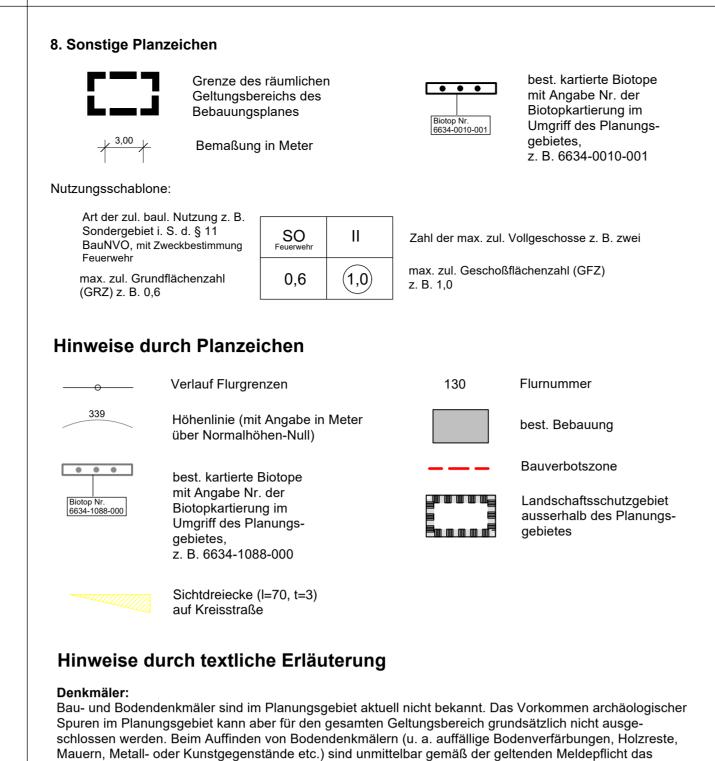
Im Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt werden.

In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ist die Herausnahme, der sich im Baugebiet befindlichen Flächen (mit entsprechender Kompensation), beantragt und wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses des Kreistags behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden".





Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 oder die zustän-

dige Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen

Pegnitz, Tel. 09123/9500 zu verständigen.

Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Nürnberger Land sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist. 126/18 126/9 126/29 SO 117/2 (1,0) 127/2 127/18 0,6 120 127/20 127/9 127/8 Unterriedener Hauptstraße SO Feuerwehr 277 270 M 1:1000

Bestandteile des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden"

Bestandteile des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden"mit integriertem Grünordnungsplan, in der Fassung vom 2024 sind als jeweils gesondert ausgeführteDokumente:
- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

- die Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Hinweis: Während des Verfahrens werden die textlichen Festsetzungen als gesondertes Dokument geführt. Zum Satzungsbeschluss werden diese auf dem Planblatt integriert. Sie bilden zu iedem Zeitpunkt eine rechtliche Einheit.

Koordinatensystem:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten

Streckenverzending beachten

Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat der Stadt Altdorf hat in seiner Sitzung vom 2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

- 6. Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 2024 den Bebauungsplan "Feuerwehr Unterrieden", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2024 als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt:

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Feuerwehr Unterrieden", wurde am 2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Feuerwehr Unterrieden" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Altdorf, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan "Feuerwehr Unterrieden", mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Begründung hingewiesen.

Altdorf bei Nürnberg, den 2024

Martin Tabor Erster Bürgermeister

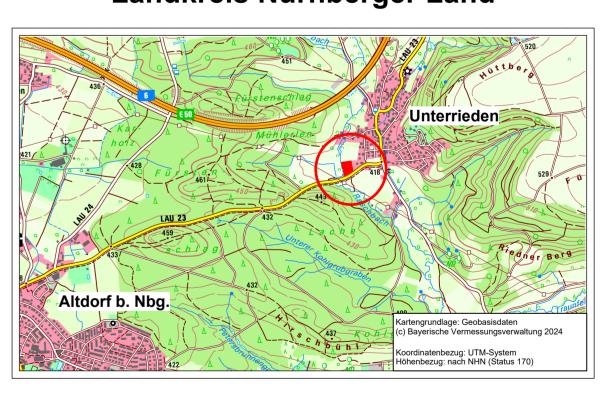
Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan



Stadt Altdorf b. Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 16.05.2024

INGENIEURBÜRO — CHRISTOFORI UND PARTNER

Vermessung • Planung • Bauleitung

Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn

Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65 info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen Architekt und Stadtplaner Die

STADT ALTDORF bei Nürnberg

erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist sowie

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), die zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) geändert worden ist,

den

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Feuerwehr Unterrieden"

als

SATZUNG

§1 - Geltungsbereich

Für die im zeichnerischen Teil (Lageplan) festgesetzten Geltungsbereiche gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 130 und 130/1, jeweils Gemarkung Rieden sowie Teilflächen der Fl. Nr. 169, Gemarkung Rieden.

§ 2 - Art der baulichen Nutzung

2.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt.

Zulässig sind die Errichtung von baulichen Anlagen für die Feuerwehr und weitere Hilfsdienste (z. B. Rettungswagen, THW etc.) einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Freiflächennutzungen.

§ 3 - Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, bestimmt sich das Maß der zulässigen baulichen Nutzung aus den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Grundflächenzahlen (GRZ) und den Geschossflächenzahlen (GFZ) sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen.
- 3.2 Zahl der Vollgeschosse:
 Die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird mit max. II [zwei] Vollgeschossen festgesetzt.
- 3.3 Zulässige Gebäudehöhen im Planungsgebiet:

Die max. zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden gem. § 18 BauNVO über max. Gebäudehöhen definiert. Bauliche Anlagen sind, soweit sich aus den weitergehenden Festsetzungen (insbesondere Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse, Veränderungen des natürlichen Geländes, u. w.) keine geringeren Werte ergeben, nur mit der nachfolgend festgesetzten max. Gebäudehöhe über dem festgesetzten Bezugspunkt über Normalhöhennull (NHN) zulässig:

Max. zulässige Gebäudehöhe (GH): 12,00 m über der Bezugshöhe von 415,75 ü. NHN Ein ggf. erforderlicher Schlauchturm ist in Abweichung zu vorgenannter max. Gebäudehöhe ohne Höhenbegrenzung zulässig.

Einzelne Bau- bzw. Gebäudeteile (Lichtbänder, haustechnische Anlagen, Aufzugsüberfahrten etc.) dürfen, soweit nicht andere Regelungen oder Vorschriften entgegenstehen, ausnahmsweise die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten.

Alle haustechnischen Anlagen sind mindestens um das Maß Ihrer Höhe über der max. zulässigen Wandhöhe von der Fassade zurückzusetzten.

Hinweis: Bei Gebäuden mit geneigtem Dach wird zulässige Gebäudehöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung gemessen. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt die Oberkante Attika bzw. bei Flachdach ohne Attika der höchste Punkt der Dacheindeckung als max. zulässige Gebäudehöhe. Als Flachdach gelten Gebäude mit einer Dachneigung von 0° bis max. 3°. Alle anderen Dachformen gelten als geneigte Dächer. Bei Pultdächern gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an oberster Stelle als "First". Als unterer Bezugspunkt sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Bezugspunkte heranzuziehen. Als Bezugssystem für NormalHöhenNull ist das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN 2016) Status 170 anzuwenden.

3.4 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die Tiefe der Abstandsflächen im Sondergebiet beträgt analog zu Art. 6 Abs. 5 BayBO für Gewerbegebiete 0,20 H, mindestens 3.00 m.

§ 4 - Bauweise

- 4.1 Im Planblatt sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese bilden die Baufenster. Überschreitungen der Baugrenzen sind nur durch:
 - Auffüllungen und Abgrabungen,
 - Stellplätze und Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 - Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes sowie
 - Einfriedungen zulässig.
- 4.2 Die Bauverbotszone (BVZ) der Kreisstraße LAU23 mit 15,00 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, ist dauerhaft von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Fahrwegen, Stellplätzen, unterirdischen Versorgungsanlagen, Einfriedungen, Anlagen zur Ableitung von Abwasser aus dem Planungsgebiet bzw. zur Speicherung und Rückhaltung von Oberflächenwasser und Lärmschutzeinrichtungen freizuhalten. Stammbildende Anpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 10,00 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße LAU23 einhalten.

Die erforderlichen Sichtdreiecke der Einmündungen in die klassifizierte Straße (Kreisstraße LAU23) sind freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen der Sichtdreiecke dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

- 4.3 Die im zeichnerischen Teil als Flächen zum Hochwasserschutz festgesetzten Grünflächen sind im Sinne der Gewährleistung des Hochwasserabflusses dauerhaft von jeglichen baulichen Anlagen (Auch Einfriedungen und Nebenanlagen) sowie über den Bestand hinausgehende Gehölzpflanzungen freizuhalten und funktionsfähig zu erhalten.
- 4.4 Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser/Hochwassergefahren Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen/Hochwasser oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

§ 5 - Ver- und Entsorgungsleitungen

Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB). Zwischen geplanten Baumstandorten und geplanten Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Die Sparten der Versorger sind zu koordinieren und, soweit möglich, in der Erschließungsplanung gemeinsame Leitungstrassen zu bestimmen.

Örtliche Bauvorschriften:

§ 6 - Dach- und Fassadengestaltung

- 6.1 Im Bereich des Bebauungsplans sind Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 30° zulässig.
- Anlagen zu Nutzung der Sonnenenergie sind bei geneigten Dächern dachparallel oder in die Dachfläche integriert zu errichten. Bei Gebäuden mit Flachdach ist eine aufgeständerte Bauweise zulässig. Die Höhe der aufgeständerten Module ist auf das Maß von max. 1,50 m über der Dachhaut begrenzt.

Hinweis: Bei Flachdächern wird die max. zulässige Höhe von 1,5 m lotrecht zwischen Oberkante Dachhaut und Oberkante Gesamtkonstruktion des aufgeständerten Moduls gemessen. Gem. Art. 44a BayBO i. d. F. vom 14.08.2007, zuletzt geändert am 10.02.2023, besteht für gewerblich oder industriell genutzte Gebäude sowie für sonstige Nichtwohngebäude eine "Solarpflicht" zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Strahlungsenergie. Dachparallele Unterkonstruktionen auf geneigten Dächern gelten nicht als Aufständerung.

§ 7 - Garagen und Stellplätze

- 7.1 Für die zulässigen Nutzungen der Feuerwehr und weiteren Hilfsdienste sind im Planungsgebiet insgesamt mindestens 10 Stellplätze baulich nachzuweisen.
- 7.2 PKW-Stellplätze sind, soweit andere wichtige Gründe dem nicht widersprechen (z. B. aus Gründen des Grundwasserschutzes), in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen) zu erstellen. Dies gilt nicht für die Fahrbahnen und Zufahrten.

§ 8 - Sonstige örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO

8.1 Einfriedung

Einfriedungen sind bis zu einer max. Höhe von 2,00 m einschließlich Sockel über Gelände zulässig. Grundsätzlich wird eine sockellose Ausführung von Einfriedungen bevorzugt, sollte diese nicht umsetzbar sein sind notwendige Einfriedungen mindestens alle 15 m mit Durchlässen für Kleintiere auszustatten, bspw. durch Schaffung eines Abstandes von mind. 15 cm im Mittel zwischen Oberkante des Geländes und Unterkante der Einfriedung. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen (Straße, Gehwege u. ä.) sind um mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze in das Grundstück zurückzuversetzen.

Hinweis: Ein Verzicht auf die Errichtung von Einfriedungssockeln und die Schaffung eines durchgehenden Abstandes von 15 cm zwischen Oberkante Gelände und Unterkante der Einfriedung wird empfohlen.

8.2 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Unterriedener Hauptstraße überzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer sind hiervor getrennt auf den privaten Grundstücksflächen zu fassen und, soweit es die Vorschriften, die Nutzung und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, vorrangig auf dem Grundstück zu versickern. Ist eine örtliche Versickerung nicht möglich, hat eine gedrosselte Ableitung zur nächsten Vorflut (Raschbach) zu erfolgen.

Die Ableitung ist auf eine max. Wassermenge von max. 15 l/s ha (Liter pro Sekunde und Hektar) zu begrenzen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Altdorf ist zu beachten.

Hinweis: Aus der Ableitungsbeschränkung ergeben sich aller Voraussicht nach erforderliche Rückhaltemaßnahmen auf den überplanten Flächen. Diese sind in Abhängigkeit von der Versiegelung und der zu bestimmenden Jährlichkeit des relevanten Regenereignisses zu ermitteln. Für Niederschlagswasser aus Übungsflächen im Freien kann u. U. eine Ableitung über den Mischwasserkanal der Stadt Altdorf erforderlich werden. Auch für die Versickerung von Oberflächenwasser ist u.U. eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich. Bei der erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. In Abhängigkeit von der Nutzung kann für anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser eine vorgeschaltete Behandlungspflicht. Hierzu ist im Vorfeld eine Prüfung der Behandlungsbedürftigkeit gem. DWA Regelwerk Arbeitsblatt

DWA - A 102, Fassung 12-2020 (zu beziehen über Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Theodor-Heuss-Allee 17 53773 Hennef) durchzuführen.

8.3 Grund- und Schichtenwasser

Bei Auftreten von Grundwasser und/oder Schichtenwasser müssen Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden. Das dauerhafte Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation sind verboten. Die Grundstückseigentümer haben sich selbst gegen Oberflächenwasserereignisse zu schützen. Veränderungen des natürlichen Oberflächenwasserabflusses zum Nachteil der Nachbargrundstücke sind verboten. Eine eventuelle Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

§9 - Grünordnung

9.1 Gestaltung nicht überbauter privater Grundstücksflächen

Die dauerhaft nicht überbauten Flächen der überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Wege, Zufahrten, Abstell-, Übungs- und Bewegungsflächen oder Stellplätze in Anspruch genommen werden sowie als Grünflächen bestimmten Teile des Plangebiets, sind als naturnahe und versickerungsoffene Vegetationsflächen anzulegen und zu gestalten. Sie sind vorrangig als magere Wiesenflächen anzusäen und/oder mit standortangepassten bzw. standorteinheimischen Gräsern, Kräutern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen.

Je angefangene 500 m² bebaute Fläche mindestens ein standortheimischer Laub- oder Obstbaum als mindestens Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen.

Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortheimischen Arten der Region 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu verwenden. Es wird empfohlen vorrangig Arten der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für Bepflanzungen zu verwenden.

Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen besteht ein Pflanzgebot. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in spätestens in dem Jahr auszuführen, welches der Nutzungsaufnahme der Baumaßnahme folgt. Die Standorte für die Baumpflanzung sind innerhalb des Grundstückes frei wählbar.

Flächenhafte Kies-/Schotter-/Splittschüttungen aus mineralischen Granulaten (z.B. Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.) oder ähnliche Beläge sind auf Vegetationsflächen unzulässig. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen um Gebäude mit einer maximalen Breite von 0,40 m, notwendige Randstreifen von Dachbegrünungen, Flächen < 1,5 m² und versickerungsfähige Wegeflächen aus Stein und Kies.

Hinweis: Der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zur Grenze für Bäume und Hecken gem. AG BGB in aktueller Fassung sind einzuhalten. Den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. In diesem sind die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind mit der geplanten Lage artenspezifisch darzustellen. Rand- und Sockeleinfassungen der baulichen Anlagen aus Kies oder Schotter im Sinne des Spritzschutzes gelten nicht als Stein- und Kiesgärten. Kunstrasen u.ä. erfüllt NICHT die Anforderungen an die Begrünung von Vegetationsflächen!

9.2 Baum- und Gehölzbestand

Für die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mittels Planzeichen bestimmten Bäumen und Hecken wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Während der Baumaßnahmen sind die bestehenden Bäume und Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Abgängige Gehölze bzw. entstanden Lücken sind durch geeignete Nachpflanzungen zu ersetzen.

Hinweis: als geeignete Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Stationärer Baumschutzbretterzaun: In Vorbereitung zu den Baumaßnahmen sind stationäre Baumschutzzäune (Holzpfosten fest im Boden verankert) gemäß RAS LP an den an das Bearbeitungsgebiet angrenzenden Bäume, jeweils entlang bzw. außerhalb der Kronentraufe und ggf. entlang bautechnischer Verbauten anzulegen und während der gesamten Baumaßnahmen regelmäßig auf Unversehrtheit zu überprüfen und zu unterhalten.
- Stammschutz: Sollte eine Freihaltung des Kronentraufenbereichs nicht möglich sein, so ist ein Stammschutz fachgerecht herzustellen und während der gesamten Baumaßnahme zu unterhalten.

Mindestanforderungen: 30 mm Brettstärke, Höhen bis 2,50 m, Wurzelüberfahrschutz, Geovlies 3-lagig, darüber

- 10 cm Sandauflage und 30 cm Schotter 16/32.
- Grabungsarbeiten im Wurzelbereich:
 - Bei Grabarbeiten im Wurzelbereich ist ein Wurzelvorhang gemäß RAS LP 4 und ZTV-Baumpflege fachgerecht herzustellen.
- Herstellung von Versorgungstrassen im Nahbereich der Bäume: Bei Herstellung der erforderlichen Versorgungstrassen muss im Nahbereich zu erhaltender Bäume vorab eine Wurzelraumuntersuchung (z.B.: Georadar, Schürfgrube, etc.) stattfinden und entsprechend der vorgefundenen Wurzelintensität geeignete Schutzmaßnahmen erfolgen.

Schonende Form- und Pflegeschnitte des Hecken- und Baumbestands sind ganzjährig zulässig, wobei Eingriffe in die bestehenden Strukturen auf das erforderliche Minimum zu beschränken sind.

9.3 Sicherung des Oberbodens

Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kräutern (Lupinen, Senf, Klee o. ä.) anzusäen, um ihn vor Güteverlusten, unerwünschten Aufwuchs (Verunkrautung) sowie Erosion zu schützen.

9.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen aus den Planungen sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen und zu beachten:

- Zur Vermeidung einer Anlockwirkung (Nachtfalter, Fledermäuse) ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung zu verzichten. Auch bei laufendem Betrieb sind in den Außenanlagen Beleuchtungskörper zu verwenden, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch für beutesuchende Fledermäuse ausüben. Erforderliche sind als vollständig geschlossene Leuchten in LED-Technik (kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittiert) mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel auszuführen. Sie sind möglichst niedrig anzubringen, um eine geringe Streuung der Lichtkegel zu erzeugen. Unvermeidliche Beleuchtungsanlagen sind mit Bewegungsmeldern zur Lichtsteuerung auszustatten. Alle nicht erforderlichen Beleuchtungsanlagen sind im Zeitraum von 23.00 Uhr bis zum Sonnenaufgang auszuschalten.
- Nachtbaustellen sowie Bauarbeiten während der Dämmerungszeit sind zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober unzulässig.
- Bauwerke und Strukturen mit Fallenwirkung (z.B. bodengleiche Treppenabgänge, bodengleiche Lichtschächte, offen Fallrohre u.ä.) für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc.) sind zu vermeiden.
- Großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen sind zu vermeiden. Die Fallenwirkung von Glasflächen ist durch Mattierung, Musterung, Außenjalousie oder vogelabweisenden Symbolen zu minimieren. In geringer Höhe sind auch anflughemmende höhere Anpflanzungen zulässig.

9.5 Ausgleichsmaßnahmen

Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft sich ergebende Ausgleichsbedarf ist durch innerhalb des Planungsgebietes gelegenen Ausgleichsflächen zu leisten. Pflanzungen sind bevorzugt während der allgemein geltenden Pflanzperioden vorzunehmen.

Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten durchzuführen, die der Inbetriebnahme der Erschließung des Gewerbegebiets nachfolgen. Während des Anwachsens in den ersten drei Jahren sind Neupflanzungen in Trockenperioden ausreichend zu wässern und, sofern erforderlich, entsprechend den individuellen Vorgaben zu pflegen. Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestqualitäten nachzupflanzen. Einzäunungen der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, abgesehen von temporären dem Schutz der Neupflanzungen dienenden Umzäunungen wie einfache Wildschutzzäune, sind nicht zulässig. Einfriedungen, die dem Fraßschutz der Ausgleichsflächen dienen, sind nach entsprechender Anwuchszeit zu entfernen.

Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft beträgt 8.676 Wertpunkte.

Er ist wie folgt zu leisten:

Die am Nordrand der überplanten Flächen auf Fl. Nr. 130, Gemarkung Rieden, als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Teilfläche als Blühstreifen zu entwickeln. Das Maßnahmenziel ist die Entwicklung eines Blühstreifens im Sinn des Zielbiotop- und Nutzungstyps (Ziel-BNT) G214 (extensiv genutztes artenreiches Extensivgrünland).

Es hat eine Einsaat der Flächen zur Erreichung des Zielbiotop- und Nutzungstyps mit einer Regiosaatgutmischung der Untergruppe UG 12 "Fränkisches Hügelland" mit mindestens 30% Kräuteranteil in der Deckung (Wildkrautmischung, z.B. "Blühende Landschaft" oder Blumenwiese - Komponente, Fa. Rieger-Hofmann, Blaufelden-Raboldshausen oder "Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume", Fa Saatgut-Zeller, Eichenbühl-Guggenberg) zu erfolgen.

Alternativ ist auch eine Mahdgutübertragung aus einer zur Region passenden Spenderfläche zulässig. Der Magerkeitsanzeiger der Fläche besitzt im Ziel-BNT eine Deckung von > 25 %.

Es ist eine 1-schürige jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgut (kein Mulchen) zulässig. Die Mahd ist ab dem 01. August eines Jahres durchzuführen. Im Bedarfsfall (bei zu hoher Bewuchsdichte) kann zusätzlich eine Frühmahd im Zeitraum vom 01- 15. Mai oder ein Schröpfschnitt im Einzelfall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Die Einfriedung der Ausgleichsfläche ist unzulässig.

§ 11 - Bestandteile des Bauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Feuerwehr Unterrieden" in der Fassung vom xx.xx.2024 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen
- Satzung mit textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Anlage 1
 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen des Rathauses der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstr. 10, 90518 Altdorf eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Hinweis: Die Öffnungszeiten des Rathauses können auf der Homepage der Stadt Altdorf b. Nürnberg (www.altdorf.de) eingesehen oder unter Tel. 09187 – 807 – 0 erfragt werden.

§ 12 - Rechtskraft

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Feuerwehr Unterrieden" i. S. d. § 30 BauGB in der Fassung vom XX.xx.2024 tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt: Heilsbronn den 16.05.2024, zu- letzt geändert am	Altdorf b. Nürnberg, den
Ingenieurbüro Christofori und Partner	Stadt Altdorf b. Nürnberg
DiplIng. Jörg Bierwagen	Martin Tabor
Architekt und Stadtplaner	Erster Bürgermeister

Anlage 1 Vorschlagliste Bepflanzungen im Planungsgebiet

Pflanzliste A - Großkronige Bäume:		
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	
Aesculus i.A / i.S.	Kastanie i.A / i.S.	
Castanea sativa	Eßkastanie	
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Quercus robur	Stieleiche	
Platanus	Platane	
Tilia cordata	Winterlinde	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	
Pflanzenliste B - Mittell	rronige Bäume:	
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Corylus colurna	Strauch-Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffigeliger Weißdorn	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	
Malus communis	Garten-Apfel	
Malus sylvestris	Holzapfel	
Malus i.S.	Apfel i.S	
Purnus avium	Vogelkirsche	
Prunus mahaleb	Steinweichsel	
Pyrus communis	Gartenbirne	
Pyrus pyraster	Wildbirne	
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	
Sorbus domestica	Speierling	
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum	
Pflanzenliste C - Sträud	cher:	
Sträucher >2 m:	E I I AI	
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	
Cornus mas	Kornelkische	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Corylus avellana	Strauch-Hasel	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	
Prunus spinosa Rosa i.A.	Schlehe Rosen i.A.	
Rosa I.A. Salix i.A.	Weiden i.A.	
Salix purpurea	Purpurweide	

Fortsetzung Pflanzliste C	
Sträucher < 2 m:	
Berberis i.A *	Berberitze *
Cytisus scoparius	Besenginster
Rosa i.A. niedrig	Rose i.A. niedrig
Spirea i.A.	Spirea i.A.
Symphoricarpos i.A. /i.S. *	Schneebeere *
Ribes i.A.	Johannisbeere i.A.
Pflanzliste D - Kletterpflanz	en:
Clematis vitalba *	Waldrebe *
Clematis i.A. starkwüchsig *	Waldrebe i.A. *
Hedera helix	Efeu
Lonicera i.A. *	Lonicera i.A. *
Ribes	Johannisbeere
Rosa i.S.	Kletterrosen i.S.
Vitis vinifera	Wilder Wein
Pflanzliste E - Heckenpflan	zen:
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pflanzliste F - Dachbegrünt	ıng:
Sedum-Ansaaten:	
Sedum i.A. / i.S	Fetthennen i.A / i.S
Gräser:	
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwingel
Kräuter / Stauden:	
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke
Hierarcium pilosella	Kleines Habichtkraut
Potentilla verna	Frühlingsfingerkraut

Pflanzliste G - Bäume im Straßen- und Verkehrsflächenbereich:

geeignete Arten nach GALK-Straßenbaumliste, vorrangig Arten mit der Verwendbarkeit "geeignet" oder

"gut geeignet", z.B.:

Acer platanoides Spitz-Ahorn Tilia tomentosa Brabant Silber-Linde Quercus cerris Zerreiche Tilia x intermedia Pallida Kaiser-Linde Quercus robur Pyramideneiche

Im Regelfall empfehlenswerte Qualität und Größen für die vorgenannten Pflanzen:

- Bäume / Hochstämme und Stammbüsche: mind. 3-4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 / 20-25 cm
- Solitärsträucher: 3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm
- Sträucher: 3 x verpflanzt, Höhe 60-100 / 100-150 cm
- Bodendeckende Gehölze: 3-9 Stück pro m², mit Topfballen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm

Die gültigen FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen zu beachten. * Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quellen: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10.03.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, BfR, "Risiko Pflanze - Einschätzung und Hinweise 2017 sowie GIZ Bonn)

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0047/2024

Federführung:	Stadtbauamt	Datum:	07.05.2024
---------------	-------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete; Gem. Altdorf, an der Hersbrucker Str./Praetoriusstr.

Antragsteller: XXX

<u>Vorhaben</u>: Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete im Hof der ehem. FAKS bzw. Winterschule, Flur-Nr. XXX der Gem. Altdorf, Hersbrucker Str./Praetoriusstr.

<u>Lage:</u> Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "zwischen der Hersbrucker-, Praetorius-, Wagenseil-, Gauß- und Helmholtzstr., Tektur 2. Dieser verbindliche Bauleitplan setzt ein allgemeines Wohngebiet "WA" und eine abweichende Bauweise in der Form fest, dass Gebäude der offenen Bauweise zulässig sind, jedoch ohne Längenbegrenzung.

Unterkünfte für Flüchtlinge sind als Anlagen für soziale Zwecke nach § 246 BauGB "Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte" in allgemeinen Wohngebieten bis 31.12.2027 unter erleichterten Bedingungen zulässig. Der Bebauungsplan selbst schließt solche Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für sich selbst ebenso nicht aus.

Für das Vorhaben sind Befreiungen bezüglich der Überschreitung der Baugrenze nach Westen um bis zu 2,20m und der Nutzungsziffern GRZ 0,47 [zulässig 0,4] und GFZ 0,87 [zulässig 0,8] erforderlich. Der Bebauungsplan legt die Baugrenze an der westlichen Grenze mit einem durchgängigen Abstand von 8,00m fest. Laut Eingabeplanung wird dieser Abstand durch das Vorhaben auf 5,82m bzw. 6,92m verkürzt.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, das Einvernehmen nach § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO nicht zu erteilen und auch Zustimmung zu den Befreiungen, die in den Unterlagen formal nicht beantragt wurden, nicht zuzustimmen, da die Unterbringung von bis zu 112 Geflüchteten auf dem engen Grundstück keine gesunden Lebens- und Wohnverhältnisse erwarten lassen.

Die derzeitige Planung belastet ausschließlich die Nachbarschaft. Die Anordnung der Wohncontainer sollte vielmehr so gewählt werden, dass sie für die Bevölkerung möglichst verträglich ist. Es ist schwer zu erklären, dass die Parkplätze für Mitarbeitende des Landratsamtes offenbar einen höheren Stellenwert haben, als eine großzügigere Gestaltung der Holzmodule und ausreichend Außenflächen.

Es wäre ggfs. sinnvoller, die Holzmodule für zukünftige Büroflächen des Landratsamtes zu nutzen und die alte Winterschule als Unterkunftsgebäude. Dieses liegt weiter entfernt von der Nachbarschaft und hat sich bereits als Unterkunft bewährt. Der Umzug der Büros in moderne Module würde zudem den Anforderungen an eine Barrierefreiheit gerecht werden, was im alten Gebäude nicht möglich ist. Eine solche Nutzung der Büros würde in der Bevölkerung die Akzeptanz finden und den guten Willen der Kreisverwaltung unterstreichen.

Sollte dies nicht möglich sein, wird alternativ angeregt, den langen Riegel aufzubrechen und drei kürzere Modulreihen lotrecht zur Bebauung anzuordnen. Dadurch könnte die Auswirkung auf die Nachbarschaft minimiert und in den Zwischenräumen die Außenanlagen geschaffen werden, die mit Lärmschutzmaßnahmen abgrenzbar wären.

Die Vorlage eines Schallschutzgutachtens ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan ein solches Gutachten nur bei Errichtung von Wohnungen oder Wohngebäuden fordert. Hier handelt es sich jedoch um eine Einrichtung für soziale Zwecke.

Ein Lageplan, sowie die Ansichten stehen den Mitgliedern des Stadtrates im Ratsinfosystem zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Antrag des Landratsamtes Nürnberger Land zum Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete auf dem Grundstück Flur-Nr. 422/11 der Gemarkung Altdorf, an der Hersbrucker-/Praetoriusstraße, und lehnt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO in der vorliegenden Form ab.

Ebenso wird die Erteilung der Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 "zwischen der Hersbrucker-, Praetorius-, Gauß- und Helmholtzstraße", Tektur 2, bezüglich der Überschreitung der Baugrenze auf der Westseite um bis zu 2,20m, sowie der GRZ und GFZ, nicht zugestimmt.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0010/2024

Federführung: F	inanzverwaltung	Datum:	29.04.2024
-----------------	-----------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023

Mehrausgaben sind, soweit erheblich, gemäß Art. 66 GO vom Stadtrat zu beschließen. Nach der Geschäftsordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 70.000 € zu beschließen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0037/2024

Federführung:	Stadtbauamt	Datum:	10.04.2024
---------------	-------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und beschränkt- öffentlichen Wegen nach Art. 6, 7, 46, 53 BayStrWG; Raschbach - Klingenhof; Baudergraben; Danziger Straße / Stichstraße; Dora-Hitz-Straße / Stichstraße 1; Dora-Hitz-Straße / Stichstraße 2; Haberriedstraße; Sandweg; Sandweg / Stichstraße; Schleifweg / Stichstraße; Schwarzachtalstraße; Zum Alten Wehr; Zur Langen Hecke; Zur Kohlgrub; Zur Papiermühle; Zur Schanze;

Wie bereits 2023 begonnen, werden die Widmungsverfahren der noch nicht bzw. nicht richtig gewidmeten Verkehrsflächen fortgesetzt. In dieser Sitzung soll dies für die folgenden Bereiche beschlossen werden:

Gemeindeverbindungsstraße Raschbach - Klingenhof; Baudergraben; Danziger Straße / Stichstraße; Dora-Hitz-Straße / Stichstraße 1; Dora-Hitz-Straße / Stichstraße 2; Haberriedstraße; Sandweg; Sandweg / Stichstraße; Schleifweg / Stichstraße; Schwarzachtalstraße; Zur Langen Hecke; Zur Kohlgrub; Zur Papiermühle; Zur Schanze;

TOP Ö 10

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/0009/2024

Federführung: Finanzverwaltung Datum: 15.04.2024

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Anhebung der Badegebühren für das Schulschwimmbad Altdorf ab 01.01.2025

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf hat im Jahr 2023 darauf hingewiesen, dass die Eintrittspreise anhand der Energie- und Wasserpreise zu überprüfen wären. Die letzte Erhöhung der Preise erfolgte zum 01.01.2023.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0023/2024

Federführung: Geschäftsleitung Datum: 11.04.2024

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	18.04.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag des DAV Sektion Altdorf e. V auf Errichtung eines Mountainbike-Übungsgelände am Rascher Berg

Mit Schreiben vom 03.04.2024 teilt die Sektion Altdorf des DAV mit, dass diese im Rahmen der Regionalförderung Schwarzachtal plus einen positiven Förderbescheid zur Errichtung eines MTB-Trainingsgeländes am Rascher Berg erhalten habe.

Auf dem Areal der Stadt Altdorf soll ein Übungsparcours mit einigen Technikelementen entstehen

Es wird nun um die Genehmigung des Vorhabens auf dem städt. Flurstück seitens der Stadt Altdorf gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Antrag des DAV Sektion Altdorf e. V. vom 03.04.2024 und stimmt der Errichtung eines MTB-Trainingsgeländes am Rascher Berg auf dem städt. Grundstück Flur Nr. 1103 Gemarkung Rasch zu.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/0025/2024

Federführung:	Geschäftsleitung	Datum:	06.05.2024
---------------	------------------	--------	------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.05.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen an die ukrainische Partnergemeinde Schowkwa

Im laufenden Jahr werden zwei Feuerwehrfahrzeuge bei der Stadt Altdorf ersetzt. Für ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) der FW Altdorf wurde bereits ein

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) angeschafft und übergeben. Die FW Rieden bekommt voraussichtlich im Juli ein neues MLF (Mittleres Löschfahrzeug) als Ersatz für ein dort vorhandenes Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) ausgeliefert.

Beide Altfahrzeuge sind technisch verbraucht, haben aber dennoch einen bestimmten Restwert. Für das LF 16 ist laut aktuellem Gutachten des TÜV Süd von einem Marktwert in Höhe von 9.000€ auszugehen, für das TSF ein Wert von 4.800€.

Gemäß den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften dürfen Städte und Gemeinden kommunales Vermögen, dazu gehören u.a. auch solche Fahrzeuge mit einem Restwert, grundsätzlich nicht verschenken. Ausgenommen davon sind, unter bestimmten Voraussetzungen, Überlassung an Hilfsorganisationen. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde diese Ausnahmemöglichkeit ausdrücklich auf unentgeltliche Überlassungen von Hilfsmitteln und Spenden an die Ukraine erweitert. Laut Bayerischem Staatsministerium des Inneren können solche solidarische Kraftanstrengungen dazu beitragen, die humanitäre Katastrophe in der Ukraine abzumildern.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die beiden ausgedienten Fahrzeuge unentgeltlich an die Altdorfer Partnerstadt Schowkwa zu übergeben, da diese dort weiter gute Dienste leisten könnten. Ebenso könnten Teile der Beladung mit übergeben werden, soweit diese nicht mehr durch die Altdorfer Wehren benötigt werden.

Für die Überführung würden der Stadt Altdorf keine Kosten entstehen. Diese würde durch den Bayerischen Landesfeuerwehrverband organisiert und durchgeführt und durch den Freistaat Bayern finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, zwei ausgediente Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Altdorf (LF16/12 FW Altdorf und TSF FW Rieden) unentgeltlich an die Altdorfer Partnerstadt Schowkwa, Ukraine zu übergeben.